

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung
zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen
und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen,
Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren**

vom 08.08.2001 (Stand 21.11.2001)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993¹⁾, gestützt auf Artikel 58 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992²⁾, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Schulgeldverordnung vom 23. Mai 2001³⁾, auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Regierungsrat genehmigt die von den Erziehungsdirektoren der Kantone Bern und Jura beantragte Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere⁴⁾ zu vereinbaren.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat ermächtigt den Erziehungsdirektor, die Anhänge 1 (Interkantonale Kommission «Sport-Künste-Studium») und 2 (Auswahlkriterien) zur oben erwähnten Vereinbarung zu unterzeichnen.

Bern, 8. August 2001

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Luginbühl
Der Staatsschreiber: Nuspliger

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 432.210

³⁾ Aufgehoben, jetzt Volksschulverordnung vom 10.1.2013; BSG 432.211.1

⁴⁾ BSG 439.31-1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
08.08.2001	21.11.2001	Erlass	Erstfassung	01-71

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	08.08.2001	21.11.2001	Erstfassung	01-71